

## **Checkliste<sup>1</sup> ✓- Klausur 2099 ÖR**

**Frage 1: Wie sieht es mit der Verwaltungsaktsqualität bei rechtsaufsichtlicher Maßnahme aus?**

- Da das Handeln der Gemeinde in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich stets einer rechtlichen Überprüfung unterliegt, werden alle Maßnahmen der Rechtsaufsicht als Verwaltungsakte im Sinne von Art. 35 Satz 1 BayVwVfG angesehen.
- Hintergrund ist, dass die Maßnahmen vom Rechtskreis des Staates in den Rechtskreis der außerhalb des Staates stehenden Gemeinde wirken, daher ist eine Außenwirkung anzunehmen.

**Frage 2: Wann ist das Fristversäumnis i.S.d. § 60 I VwGO unverschuldet?**

Ein Fristversäumnis ist unverschuldet, wenn dem Betroffenen nach den gesamten Umständen kein Vorwurf daraus zu machen ist, dass er die Frist versäumt hat, ihm also die Einhaltung der Frist nicht zumutbar war.

**Frage 3: Wie sieht es im Rahmen des § 60 I VwGO mit dem Verschulden von Vertretern aus?**

- Das Fehlverhalten eines Beteiligten wird als identisch mit dem Fehlverhalten seines gesetzlichen Vertreters (§ 51 Abs. 2 ZPO, § 173) oder seines Bevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO, § 173) angesehen.
- Folglich wird ihm dieses Verschulden ohne Möglichkeit zur Entlastung zugerechnet – selbst, wenn es um die Durchsetzung von grundrechtlich geschützten Ansprüchen geht.

**Frage 4: Wie ist das Verhältnis von Normenkontrolle und Anfechtungs- und Verpflichtungsklage?**

Die Möglichkeit einer Inzidentkontrolle schließt das Rechtsschutzbedürfnis für die Normenkontrollklage nicht aus, d.h. der Antrag kann neben einer Anfechtungs- / Verpflichtungsklage gestellt werden.

**Frage 5: Welcher Zeitpunkt ist für die Beurteilung der Sachlage im gerichtlichen Verfahren entscheidend?**

Als Faustregel gilt, dass bei einer Anfechtungsklage grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen ist, bei einer Verpflichtungsklage dagegen auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

Generell ergibt sich die Antwort auf diese „Zeitpunktfrage“ aber aus dem zugrundeliegenden materiellen Recht.

**Frage 6: Welche Besonderheit sollte man zum Ermessen im Rahmen des Art. 49 II BayVwVfG kennen?**

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 49 II BayVwVfG ist im Regelfall von einem sog. intendierten Überwiegen des öffentlichen Interesses am Widerruf auszugehen.

<sup>1</sup> Diese Checkliste dient der schnellen Wiederholung und Vertiefung der Klausur 2099 und ist daher bewusst knapp und prägnant gehalten.